



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Übungen im Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen  
David Eschle, MLaw

# Umfang des Ehrenschatzes

## **Sittliche Ehre (Bger):**

Enger als Zivilrecht, Ruf als ehrbarer Mensch. Strafbar ist insb. die Bezeichnung strafbaren Verhaltens.

## **Gesellschaftliche Ehre (h.L.):**

Umfasst auch Ruf als Berufsperson, Sportler oder Künstler.





# Daten

| Datum                 | Thema   | DozentInnen             |
|-----------------------|---|-------------------------|
| Mittwoch, 3. April    | 1. Teil: Aufbau und Methodik der Fallbearbeitung                      | Marc Thommen            |
| Donnerstag, 4. April  | 2. Teil: Grundprinzipien des Strafrechts                              | Marc Thommen            |
| Mittwoch, 10. April   | 3. Teil: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Unterlassung, Versuch, Irrtum       | Marc Thommen            |
| Donnerstag, 11. April | 3. Teil: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Unterlassung, Versuch, Irrtum       | Marc Thommen            |
| Mittwoch, 17. April   | 4. Teil: Versuch, Täterschaft und Teilnahme, Rechtswidrigkeit, Schuld | Sophie-Katharina Matjaz |
| Donnerstag, 2. Mai    | 4. Teil: Versuch, Täterschaft und Teilnahme, Rechtswidrigkeit, Schuld | Sophie-Katharina Matjaz |
| Mittwoch, 8. Mai      | 5. Teil: Delikte gegen Leib und Leben                                 | David Eschle            |
| Donnerstag, 9. Mai    | 5. Teil: Delikte gegen Leib und Leben                                 | David Eschle            |
| Mittwoch, 15. Mai     | 6. Teil: Delikte gegen die sexuelle Integrität                        | Marc Thommen            |
| Donnerstag, 16. Mai   | 6. Teil: Delikte gegen die sexuelle Integrität                        | David Eschle            |
| Mittwoch, 22. Mai     | 7. Teil: Sanktionen und Strafantrag                                   | Martina Jaussi          |
| Donnerstag, 23. Mai   | 7. Teil: Sanktionen und Strafantrag                                   | Martina Jaussi          |
|                       |   |                         |
|                       |   |                         |



## 6. Teil

Delikte gegen die sexuelle Integrität



## Sachverhalt (6.1.)

Anlässlich einer Geburtstagsparty macht Erika die Bekanntschaft von Paul. Beide trinken im Verlauf des Abends erhebliche Mengen Alkohol. Nach Mitternacht begeben sie sich in die Wohnung von Erika. Nach einem anfänglich ruhigen Gespräch wird Paul plötzlich sehr aggressiv, als ihm Erika wegen seines Alkoholkonsums Vorwürfe macht. Er versetzt Erika zum Teil heftige Faustschläge und würgt sie am Hals. Dann drückt er sie auf den Boden und schreit sie an: "Sei ruhig; du weißt doch genau, was ich von dir will". Da sie befürchtet, er würde ihre Bluse zerreißen, bittet sie darum, diese selbst ausziehen zu dürfen. Sie hofft damit aber vor allem, Zeit zu gewinnen, um eventuell weglaufen zu können.



## Sachverhalt (6.1.)

...In der Folge zieht Erika die Bluse aus. Unterdessen verschliesst Paul die Zimmertüre mit dem Schlüssel. Anschliessend wird Erika erneut von Paul festgehalten. Aufgrund der heftigen Faustschläge ins Gesicht ist sie zeitweise derart benommen, dass es Paul gelingt, ihre Unterwäsche und auch sich selbst auszuziehen. Anschliessend legt sich Paul auf die entkleidete Erika und versucht, den Geschlechtsverkehr durchzuführen, was ihm aber letztlich nicht gelingt, weil sich Erika weiterhin wehrt; schliesslich kann sie sich losreissen und Hilfe herbeischreien. Durch die Gewaltanwendungen erleidet sie Hämatome an zahlreichen Stellen des Körpers und namentlich auch deutliche Würgespuren am Hals. Ausserdem ist sie psychisch völlig erschöpft, zittrig und geschockt. Sie ist während mehrerer Wochen arbeitsunfähig.

Strafbarkeit des Paul?



# Einschlägige Tatbestände?

1. Versuchte qualifizierte Vergewaltigung (Art. 190 I und III StGB)
2. Sexuelle Nötigung (Art. 189 I und III StGB)
3. Schändung (Art. 191 StGB)
4. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
5. Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) – Schläge ins Gesicht, Würgen, Arbeitsunfähigkeit, Schock
6. Nötigung (Art. 181 StGB) – auf den Boden Drücken
7. Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) – Würgen



# Einschlägige Tatbestände?

1. Versuchte qualifizierte Vergewaltigung (Art. 190 I und III StGB)
2. Sexuelle Nötigung (Art. 189 I und III StGB)
3. Schändung (Art. 191 StGB)
4. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
5. Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) – Schläge ins Gesicht, Würgen, Arbeitsunfähigkeit, Schock
6. Nötigung (Art. 181 StGB) – auf den Boden Drücken
7. Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) – Würgen



# Prüfschema Versuch

## I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

## II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

## V. Tätige Reue/Rücktritt

1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung





# Vorsätzliches Begehungsdelikt

- I. Tatbestandsmässigkeit
  1. Objektiver Tatbestand
    - a. Täterqualifikation (Sonderdelikten)
    - b. Tatobjekt
    - c. Tathandlung
    - d. Tatbestandsmässiger Erfolg
    - e. Natürliche Kausalität
    - f. Obj. Zurechnung/adäq. Kausalität
  2. Subjektiver Tatbestand
    - a. Wissen/FMH
    - b. Wollen/IKN
    - c. Bes. Unrechtselement (Absicht)

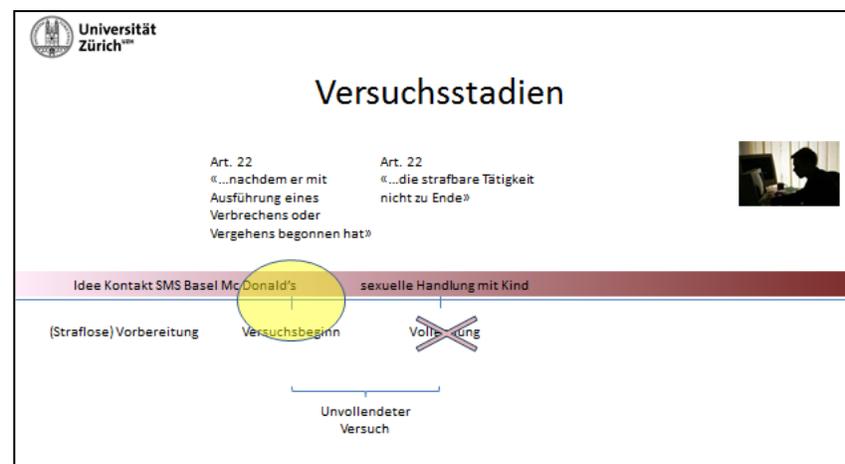


II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

# Beginn der Ausführung

«Nach der Rechtsprechung gehört zur "Ausführung" der Tat jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen»



BGE 131 IV 100



# Grausamkeit (Art. 190 III StGB)

- a) Grausamkeit; Zufügung besonderer seelischer/körperlicher Leiden, die über das Ungemach hinausgehen, welches schon in Verwirklichung des Grundtatbestands liegt.
- b) Waffe ist nach Bundesgericht, was zu Angriff oder Verteidigung bestimmt ist. Enger h.M.: Was bei bestimmungsgemäsem Gebrauch gefährliche Verletzungen (sKV) herbeiführen kann.
- c) Gefährlicher Gegenstand: Jeder Gegenstand, aus dessen konkreter Verwendung sKV resultieren kann.





# Grausamkeit (Art. 190 III StGB)

Leiden, die deutlich über die für die sexuelle Nötigung ohnehin notwendige Beeinträchtigung hinausgehen:

- Minutenlanges Würgen
- Schmerzhaftes Fesseln, Geisseln, Foltern
- Anale Penetration bei 4-jährigem Mädchen
- Geladene und entsicherte Schusswaffe
- Baseballschläger...





# Einschlägige Tatbestände?

1. Versuchte qualifizierte Vergewaltigung (Art. 190 I und III StGB)
2. Sexuelle Nötigung (Art. 189 I und III StGB)
3. Schändung (Art. 191 StGB)
4. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
5. Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) – Schläge ins Gesicht, Würgen, Arbeitsunfähigkeit, Schock
6. Nötigung (Art. 181 StGB) – auf den Boden Drücken
7. Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) – Würgen



# Einschlägige Tatbestände?

1. Versuchte qualifizierte Vergewaltigung (Art. 190 I und III StGB)
2. Sexuelle Nötigung (Art. 189 I und III StGB)
3. Schändung (Art. 191 StGB)
4. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
5. Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) – Schläge ins Gesicht, Würgen, Arbeitsunfähigkeit, Schock
6. Nötigung (Art. 181 StGB) – auf den Boden Drücken
7. Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) – Würgen



# Einschlägige Tatbestände?

1. Versuchte qualifizierte Vergewaltigung (Art. 190 I und III StGB)
2. Sexuelle Nötigung (Art. 189 I und III StGB)
3. Schändung (Art. 191 StGB)
4. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
5. Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) – Schläge ins Gesicht, Würgen, Arbeitsunfähigkeit, Schock
6. Nötigung (Art. 181 StGB) – auf den Boden Drücken
7. Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) – Würgen



# Einschlägige Tatbestände?

1. Versuchte qualifizierte Vergewaltigung (Art. 190 I und III StGB)
2. Sexuelle Nötigung (Art. 189 I und III StGB)
3. Schändung (Art. 191 StGB)
4. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
5. Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) – Schläge ins Gesicht, Würgen, Arbeitsunfähigkeit, Schock
6. Nötigung (Art. 181 StGB) – auf den Boden Drücken
7. Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) – Würgen



# Einschlägige Tatbestände?

1. Versuchte qualifizierte Vergewaltigung (Art. 190 I und III StGB)
2. Sexuelle Nötigung (Art. 189 I und III StGB)
3. Schändung (Art. 191 StGB)
4. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
5. Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) – Schläge ins Gesicht, Würgen, Arbeitsunfähigkeit, Schock
6. Nötigung (Art. 181 StGB) – auf den Boden Drücken
7. Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) – Würgen



# Einschlägige Tatbestände?

1. Versuchte qualifizierte Vergewaltigung (Art. 190 I und III StGB)
2. Sexuelle Nötigung (Art. 189 I und III StGB)
3. Schändung (Art. 191 StGB)
4. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
5. Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) – Schläge ins Gesicht, Würgen, Arbeitsunfähigkeit, Schock
6. Nötigung (Art. 181 StGB) – auf den Boden Drücken
7. Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) – Würgen



# Fazit

1. Versuchte qualifizierte Vergewaltigung (Art. 190 I und III StGB)
- ~~2. Sexuelle Nötigung (Art. 189 I und III StGB)~~
- ~~3. Schändung (Art. 191 StGB)~~
- ~~4. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)~~
- ~~5. Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) – Schläge ins Gesicht, Würgen, Arbeitsunfähigkeit, Schock~~
- ~~6. Nötigung (Art. 181 StGB) – auf den Boden Drücken~~
- ~~7. Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) – Würgen~~



## Sachverhalt (6.2.)

Anna trifft den ihr flüchtig bekannten Drogendealer Alfons. Auf ihre Bitte hin erhält sie von ihm etwas Heroin, welches sie sogleich konsumiert. Kurze Zeit später wird sie von Alfons in Richtung eines wenig beleuchteten Winkels des Areals gezerrt, wobei ihnen sechs Kollegen von Alfons folgen. Dort drückt Alfons Anna zu Boden und hält sie gemeinsam mit Herberth und Bruno fest. Während Alfons mit ihr den Geschlechtsverkehr vollzieht, wird er von den anderen vier Anwesenden heftig angefeuert.

Strafbarkeit der Tatbeteiligten?



# Einschlägige Tatbestände?

- I. Alfons
  1. Vergewaltigung (Art. 190 I)
  2. Schändung (Art. 191 StGB)
  3. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
  4. Nötigung (Art. 181 StGB)
  5. (Ausnützung der Notlage – Art. 193)
- II. Herbert/Bruno: Mittäterschaftliche Vergewaltigung (Art. 190 I)
- III. Übrige Beteiligte: Gehilfenschaft zur Vergewaltigung (Art. 190 I)



# Einschlägige Tatbestände?

## I. Alfons

1. Vergewaltigung (Art. 190 I)
2. Schändung (Art. 191 StGB)
3. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
4. Nötigung (Art. 181 StGB)
5. (Ausnützung der Notlage – Art. 193)

## II. Herbert/Bruno: Mittäterschaftliche Vergewaltigung (Art. 190 I)

## III. Übrige Beteiligte: Gehilfenschaft zur Vergewaltigung (Art. 190 I)



# Vorsätzliches Begehungsdelikt

- I. Tatbestandsmässigkeit
  1. Objektiver Tatbestand
    - a. Täterqualifikation (Sonderdelikten)
    - b. Tatobjekt
    - c. Tathandlung
    - d. Tatbestandsmässiger Erfolg
    - e. Kausalität/Obj. Zurechnung
  2. Subjektiver Tatbestand
    - a. Wissen/FMH
    - b. Wollen/IKN
    - c. Bes. Unrechtselement (Absicht)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





# Einschlägige Tatbestände?

## I. Alfons

1. Vergewaltigung (Art. 190 I)
2. Schändung (Art. 191 StGB)
3. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
4. Nötigung (Art. 181 StGB)
5. (Ausnützung der Notlage – Art. 193)

## II. Herbert/Bruno: Mittäterschaftliche Vergewaltigung (Art. 190 I)

## III. Übrige Beteiligte: Gehilfenschaft zur Vergewaltigung (Art. 190 I)



# Einschlägige Tatbestände?

## I. Alfons

1. Vergewaltigung (Art. 190 I)
2. Schändung (Art. 191 StGB)
3. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
4. Nötigung (Art. 181 StGB)
5. (Ausnützung der Notlage – Art. 193)

## II. Herbert/Bruno: Mittäterschaftliche Vergewaltigung (Art. 190 I)

## III. Übrige Beteiligte: Gehilfenschaft zur Vergewaltigung (Art. 190 I)



# Einschlägige Tatbestände?

## I. Alfons

1. Vergewaltigung (Art. 190 I)
2. Schändung (Art. 191 StGB)
3. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
4. Nötigung (Art. 181 StGB)
5. (Ausnützung der Notlage – Art. 193)

II. Herbert/Bruno: Mittäterschaftliche Vergewaltigung (Art. 190 I)

III. Übrige Beteiligte: Gehilfenschaft zur Vergewaltigung (Art. 190 I)



# Einschlägige Tatbestände?

- I. Alfons
  1. Vergewaltigung (Art. 190 I)
  2. Schändung (Art. 191 StGB)
  3. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
  4. Nötigung (Art. 181 StGB)
  5. (Ausnützung der Notlage – Art. 193)
- II. Herbert/Bruno: Mittäterschaftliche Vergewaltigung (Art. 190 I)
- III. Übrige Beteiligte: Gehilfenschaft zur Vergewaltigung (Art. 190 I)

# Definition Mittäterschaft

## 1. Gemeinsamer Tatentschluss

- Begründet erst Mittäterschaft
- Begrenzt Mittäterschaft (Mittäterschaftsexzess)
- Explizit oder konkludent
- Auch nachträglich (sukzessive Mittäterschaft)

## 2. Gemeinsame Tatbegehung

- Blosses Wollen unzureichend
- Gewichtiger Tatbeitrag
- Tatherrschaft** («Beitrag, mit dem die Tat steht oder fällt»)



Jeder Vergewaltiger beherrscht die Tat



Mit der Traghilfe steht und fällt der Diebstahl



Gewichtiger Tatbeitrag nur bei Vorbereitung?



Arbeitsteilung ermöglicht erst Raub

# Definition Mittäterschaft

## 1. Gemeinsamer Tatentschluss

- Begründet erst Mittäterschaft
- Begrenzt Mittäterschaft (Mittäterschaftsexzess)
- Explizit oder konkludent
- Auch nachträglich (sukzessive Mittäterschaft)



Jeder macht alles  
(alleine)



Jeder macht alles  
(gemeinsam)



Einer macht alles,  
andere untergeordnet

## 2. Gemeinsame Tatbegehung

- Blosses Wollen unzureichend
- Gewichtiger Tatbeitrag
- Tatherrschaft**  
(«Beitrag, mit dem die Tat steht oder fällt»)



Keiner macht alles  
(funktionale Tatherrs.)



# Definition Mittäterschaft

«Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der **Entscheidung, Planung** oder **Ausführung** eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag ...für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt.»



Bundesgerichtsurteil 6P.188/2006



# Einschlägige Tatbestände?

- I. Alfons
  1. Vergewaltigung (Art. 190 I)
  2. Schändung (Art. 191 StGB)
  3. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
  4. Nötigung (Art. 181 StGB)
  5. (Ausnützung der Notlage – Art. 193)
- II. Herbert/Bruno: Mittäterschaftliche Vergewaltigung (Art. 190 I)
- III. Übrige Beteiligte: Gehilfenschaft zur Vergewaltigung (Art. 190 I)



# Definition Gehilfenschaft

Gehilfe ist, wer die Haupttat fördert, indem er einen ungeordneten Tatbeitrag leistet. Nach der Rechtsprechung «als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie ... durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre».



BGE 129 IV 124



# Prüfungsschema Gehilfenschaft

## A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestands-mässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

## B. Strafbarkeit des Gehilfen

### 1. Tatbestandsmässigkeit

*Objektiver Tatbestand*

Fördern der Haupttat

*Subjektiver Tatbestand*

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

### 2. Rechtswidrigkeit

### 3. Schuld

### 4. Fazit





# Fazit

- I. Alfons
  1. Vergewaltigung (Art. 190 I)
  - ~~2. Schändung (Art. 191 StGB)~~
  - ~~3. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)~~
  - ~~4. Nötigung (Art. 181 StGB)~~
  - ~~5. (Ausnützung der Notlage – Art. 193)~~
- II. Herbert/Bruno: Mittäterschaftliche Vergewaltigung (Art. 190 I)
- III. Übrige Beteiligte: Gehilfenschaft zur Vergewaltigung (Art. 190 I)



## Fall 6.3 – Kann ich mal deinen Ausweis sehen?

Der 22-jährige Max lernt an einer Sportveranstaltung die 15½-jährige Silvia kennen. Bei einem anschliessenden Restaurantbesuch erzählt ihm Silvia wahrheitswidrig, sie sei knapp 17 Jahre alt und absolviere eine Lehre als Coiffeuse. Silvia ist nicht abgeneigt, mit Max die Nacht in einem Hotel zu verbringen. Die beiden begeben sich ins Hotel Bahnhof, wo Max ein Zimmer mietet. In der Folge nehmen sie zunächst gemeinsam ein Bad. Anschliessend bittet sie ihn, ihr den Rücken zu massieren. Im Verlaufe der Nacht vollziehen die beiden miteinander den Geschlechtsverkehr.

Strafbarkeit des Max?



**Universität  
Zürich** UZH

# Einschlägige Tatbestände

**Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB):**



# Strafbarkeit des Max

## Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB):

**Obersatz:** Max könnte sich der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB) strafbar gemacht haben, indem er mit Silvia die Nacht verbrachte und Geschlechtsverkehr hatte.

### a) Objektiver Tatbestand

- Täter (Jedermann, zumindest 3 Jahre älter als das Opfer)
- Opfer (Kind unter 16 Jahren – äusserliche Erscheinung und Erfahrungen spielen keine Rolle)
- Sexuelle Handlungen
- Vornehmen/Verleiten/Einbeziehen
  - **Alt. 1: sexuelle Handlungen mit dem Kind vornimmt** = körperlicher Kontakt zwischen Kind und Täter ist erforderlich
  - **Alt. 2: das Kind zu sexuellen Handlungen verleitet** = Kind wird veranlasst an sich selbst oder an einem Dritten sexuelle Handlungen vorzunehmen
  - **Alt. 3: das Kind in eine sexuelle Handlung einbezieht** = das Kind wird gezielt zum Zuschauer bei einer sexuellen Handlung gemacht



# Strafbarkeit des Max

## Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB):

### a) Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Häufige Konstellation: Irrtum über das Alter des Opfers
  - Art. 13 Abs. 1 und 2
  - Art. 187 Ziff. 4 StGB
  - Irrtum vermeidbar? Welchen Massstab wenden wir an?

**Resultat:** Max hat sich (nicht) der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht.



## Fall 6.4 – Der Opportunist

In einer Disco sieht der Unternehmer Walter seine Mitarbeiterin Paula, von welcher er weiss, dass sie verheiratet ist. Sie tanzt den ganzen Abend mit einem fremden Mann, in dessen Begleitung sie zu später Stunde eng umschlungen das Lokal verlässt. Einige Tage später begleitet Paula ihren Chef zu einem Kunden. Während der Autofahrt teilt er ihr mit, sie in der Disco gesehen zu haben. Er verlangt von ihr Zärtlichkeiten. Als sie ihn abweist, droht er, ihrem Ehemann von seinen Beobachtungen in der Disco zu erzählen. Da dieser über ihr Abenteuer in der Disco aber bereits Bescheid weiss, beeindruckt sie diese Drohung nicht. Paula fürchtet sich jedoch vor dem Verlust des Arbeitsplatzes und lässt sich deshalb auf sexuelle Handlungen mit Walter ein. – Strafbarkeit des Walter?



# Strafbarkeit des Walter – Tatbestände

1. (Versuchte) Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)
2. Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1 StGB)

# Strafbarkeit des Walter

## 1. Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB):

**Obersatz:** Walter könnte sich der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) strafbar gemacht haben, indem er von Paula Zärtlichkeiten verlangte und mit ihr sexuelle Handlungen vornahm.

### a) Objektiver Tatbestand

- **Täter/Opfer:** Personen weiblichen/männlichen Geschlechts jeden Alters
- Duldung sexueller Handlungen (Nötigungserfolg)
- Nötigung
  - Nötigungshandlung (Gewaltanwendung, Drohung oder psychische Unterdrucksetzung)
  - Nötigungserfolg
  - Kausalität?

**Zwischenresultat:** Walter hat sich nicht der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 StGB strafbar gemacht.

# Strafbarkeit des Walter

## 2. Versuchte sexuelle Nötigung (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 189 StGB):

**Obersatz:** Walter könnte sich der versuchten sexuellen Nötigung (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 189 StGB) strafbar gemacht haben, indem er von Paula Zärtlichkeiten verlangte und mit ihr sexuelle Handlungen vornahm.

### a) Vorprüfung

- Objektiver Tatbestand nicht verwirklicht
- Strafbarkeit des Versuchs (Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 189 StGB)

### b) Tatbestandsmässigkeit

- Tatentschluss
- Beginn mit der Tatausführung

### c) Rechtswidrigkeit/Schuld

**Resultat:** Walter hat sich (nicht) der versuchten sexuellen Nötigung i.S.v. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 189 StGB strafbar gemacht.



# Strafbarkeit des Walter

## 3. Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1 StGB):

**Obersatz:** Walter könnte sich der Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht haben, indem er von Paula Zärtlichkeiten verlangte und mit ihr sexuelle Handlungen vornahm.

### a) Objektiver Tatbestand

- Opfer (Notlage, Arbeitsverhältnis oder andere Abhängigkeit)
- Veranlassung zur Duldung oder Vornahme einer sexuellen Handlung

### b) Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

### c) Rechtswidrigkeit/Schuld

**Resultat:** Walter hat sich der Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht.



# Konkurrenzen

**Fragestellung in diesem Fall:** Wie verhält sich die versuchte sexuelle Nötigung (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 189 StGB) zur vollendeten Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1 StGB)?

**Grundsätzliche Frage:** Wie verhält sich der Versuch des schwereren Delikts zur Vollendung des darin enthaltenen leichteren Delikts?



## Fall 6.5 – Schreibtischtäter

Als die in der Stadtverwaltung Zürich tätige Anna morgens ihre neuen E-Mails durchgeht, weckt insbesondere ein Mail ihre Aufmerksamkeit, das von einem ihr völlig unbekanntem Absender stammt, der offenbar auch städtischer Angestellter ist. Das Mail lautet: «Hallo miteinander, anbei Erotik vom Feinsten. Gruss Tom.» Als Empfänger sind Anna sowie Max eingetragen. Obschon Anna ahnt, dass im Attachment etwas «Schmutziges» gezeigt wird, öffnet sie es. Der fünf Minuten dauernde Kurzfilm besteht aus animierten sexuellen Handlungen zwischen gezeichneten, aber klar vorpubertären Kindern.

## Fall 6.5 – Schreibtischtäter

Anna realisiert nach einer halben Minute, um was es sich handelt und ist schockiert. Sie schliesst das abspielende Programm indes nicht, sondern schaut den Rest des Filmes aus einer gewissen «Faszination am Ekel» heraus an. Sodann erstattet sie Strafanzeige. In der Untersuchung gibt Tom an, dass das E-Mail eigentlich für seine Kollegen Albert und Max bestimmt war. Er würde Frauen ein solches Mail nie senden. Die Untersuchung ergibt, dass Max das Attachment auf seiner Festplatte abgespeichert, aber nicht weitergeleitet hat. Strafbarkeit der Beteiligten?



# Strafbarkeit der Beteiligten – Reihenfolge

1. Tom wegen Verbreitung harter Pornographie (Art. 197 Abs. 4 Satz 1 StGB)
2. Max wegen des Konsums harter Pornographie (Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB)
3. Anna wegen des Konsums harter Pornographie (Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB)



# 1. Strafbarkeit des Tom

## Harte Pornographie (Art. 197 Abs. 4 Satz 1 StGB):

**Obersatz:** Walter könnte sich der Verbreitung harter Pornographie (Art. 197 Abs. 4 Satz 1 StGB) strafbar gemacht haben, indem er Anna ein Video mit kinderpornographischen Inhalten schickte.

### a) Objektiver Tatbestand

- **Tatobjekt:** Harte Pornographie (Pornographische Darstellungen mit Minderjährigen, Tieren oder Gewalttätigkeiten)
  - 3-D-Darstellungen? Comics? Zeichnungen? Tagebücher?
- **Tathandlung :** Verbreiten/Zugänglichmachen der harten Pornographie
  - Zugänglich machen: Es genügt, dass einem anderen die Möglichkeit gegeben wird, die Handlungen wahrzunehmen, auch wenn es noch einer eigenen Handlung bedarf.
  - Vorliegend auch: Besitz, Anpreisen, Anbieten, Beschaffen, Überlassen.



# 1. Strafbarkeit des Tom

## **Harte Pornographie (Art. 197 Abs. 4 Satz 1 StGB):**

### **b) Subjektiver Tatbestand**

- Wissen/Willen
- Irrtum darüber, wem er den Kurzfilm schickt?

### **c) Rechtswidrigkeit/Schuld**

- Einwilligung

**Resultat:** Tom hat sich der Verbreitung der harten Pornographie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 1 StGB strafbar gemacht.



## 2. Strafbarkeit des Max

### Harte Pornographie (Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB):

**Obersatz:** Walter könnte sich des Konsums harter Pornographie (Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB) strafbar gemacht haben, indem er den Kurzfilm mit kinderpornographischen Inhalten herunterlud und anschaute.

#### a) Objektiver Tatbestand

- **Tatobjekt:** Harte Pornographie (Pornographische Darstellungen mit Minderjährigen, Tieren oder Gewalttätigkeiten)
  - S.o.
- **Tathandlung :** Verbreiten/zugänglich machen (Abs. 4) vs. Konsum (Abs. 5) der harten Pornographie
  - Herstellen, einführen, lagern, in Verkehr bringen, anpreisen, ausstellen, anbieten, zeigen, überlassen, zugänglich machen, erwerben.
  - Sich über elektronische Mittel beschaffen oder besitzen?



## 2. Strafbarkeit des Max

### Harte Pornographie (Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB):

#### b) Subjektiver Tatbestand

##### – Wissen/Willen (-)

– Kaum Angaben, ob Max davon wusste, dass es einen Film mit illegale kinderpornographische Inhalte handelte, den er auf dem Computer abspeicherte.

(-) «Erotik vom Feinsten» deutet nicht auf Kinderpornographie hin, Max schaut sich das Video nicht an, weiss (wie Anna) nichts vom konkreten Inhalt.

(+) Max war Empfänger des E-Mails und Tom hat ihm allenfalls schon einmal solche E-Mails geschickt, weshalb Max den Inhalt kannte. Aber: Sachverhalt hierzu illiquid, für Vorsatz von Max gibt es keinen konkreten Hinweis.

#### c) Rechtswidrigkeit/Schuld

**Resultat:** Tom hat sich nicht des Besitzes zum Konsum harter Pornographie gemäss Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB strafbar gemacht.



## 3. Strafbarkeit der Anna

### **Harte Pornographie (Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB):**

**Obersatz:** Anna könnte sich des Konsums harter Pornographie (Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB) strafbar gemacht haben, indem sie sich den Kurzfilm mit kinderpornographischen Inhalten anschaute.

#### **a) Objektiver Tatbestand**

- **Tatobjekt:** Harte Pornographie (Pornographische Darstellungen mit Minderjährigen, Tieren oder Gewalttätigkeiten)
  - S.o.
- **Tathandlung:** Konsum (Abs. 5) der harten Pornographie
  - Konsumieren
    - Jegliche sinnliche Wahrnehmung
    - Unterscheidung Betrachten vs. Konsum
  - Sich über elektronische Mittel beschaffen oder besitzen



# 3. Strafbarkeit der Anna

## Harte Pornographie (Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB):

### b) Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen (+/-)
  - Unterscheidung: Vom Öffnen des Files bis zur Einordnung des Inhalts → Kein Vorsatz, bis Annaweiss, worum es sich handelt.
  - Weiteres Betrachten → Vorsatz. Pflicht, das Video auszuschalten bzw. nicht weiter anzuschauen, sobald sie die Tragweite des Inhalts erkannt hat?

### c) Rechtswidrigkeit

- Wahrnehmung einer gesetzlichen Pflicht (Art. 14 StGB)



# Rechtfertigung?

## **Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR)**

### **Art. 152 Strafanzeige und Meldepflicht für strafbare Handlungen**

<sup>1</sup> Angestellte, die bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit eine strafbare Handlung wahrnehmen oder erhebliche Verdachtsgründe für eine solche haben, sind berechtigt, direkt bei der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden Strafanzeige zu erstatten. [...]



## 3. Strafbarkeit der Anna

### Harte Pornographie (Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB):

#### b) Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
  - Vom Öffnen des Files bis zur Einordnung des Inhalts
  - Weiteres Betrachten

#### c) Rechtswidrigkeit

- Wahrnehmung einer gesetzlichen Pflicht (Art. 14 StGB)

**Resultat:** Anna hat sich (nicht) des Konsums der harten Pornographie gemäss Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB strafbar gemacht.



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Übungen im Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen  
David Eschle, MLaw